



---

BienenWinterthur

Verein Imkerinnen und Imker Bezirk Winterthur

## Statuten

23. Februar 2024

---

## I. Name und Zweck

Name	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen „BienenWinterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Zweck	<b>Art. 2</b> Der Verein BienenWinterthur bezweckt den Zusammenschluss und die Unterstützung der Imkerinnen und Imker im Bezirk Winterthur. Diese fördern die Haltung der Honigbiene. Sie engagieren sich bei Massnahmen zum Schutz und der Förderung der Wildbienen. Dies wird erreicht durch:  Aus- und Weiterbildung Austausch und Vernetzung Gute imkerliche Praxis Erhaltung und Förderung von Biodiversität Öffentlichkeitsarbeit

## II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft bei Verbänden	<b>Art. 3</b> Der Verein BienenWinterthur ist Mitglied von BienenSchweiz sowie des Kantonalverbandes Zürcher Imkervereine. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.
Mitgliedschaft	<b>Art. 4</b> Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Passiv-, Ehren-, und Freimitgliedern. Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben.  Passivmitglieder sind an der Bienenhaltung interessierte Personen oder Körperschaften, die selbst keine Bienen halten. Sie unterstützen den Verein ideologisch und finanziell.  Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen von BienenSchweiz werden zu Freimitgliedern ernannt.  Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen von BienenSchweiz wird das Veteranenabzeichen abgegeben.
Rechte	<b>Art. 5</b> Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte: <ul style="list-style-type: none"><li>– Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins</li><li>– Antragsrecht an Vorstand und GV (exkl. Jungmitglieder)</li><li>– Stimm- und Wahlrecht (exkl. Jungmitglieder)</li><li>– Recht auf Beratung</li></ul>
Pflichten	<b>Art. 6</b> Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"><li>– den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten</li><li>– an den Vereinsnähen nach Möglichkeit teilzunehmen</li><li>– die festgesetzten Beiträge zu entrichten</li></ul>

- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Schweizerische Bienenzeitung zu abonnieren

Passivmitgliedern ist das Abonnement der Schweizerischen Bienenzeitung freigestellt.

Jung-, Ehren- und Freimitgliedern ist der Jahresbeitrag erlassen.

Eintritt	<p><b>Art. 7</b> Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen.</p>
Austritt	<p><b>Art. 8</b> Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden GV bekanntgegeben. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 9</b> Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes.</p> <p>Das betreffende Mitglied ist mindestens 2 Monate vor der GV über diese Absicht schriftlich zu informieren.</p>

### III. Organisation

Vereinsorgane	<p><b>Art. 10</b> Die Organe des Vereines sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Generalversammlung (GV)</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Revisorinnen, Revisoren</li> </ul>
Vereinsjahr	<p><b>Art. 11</b> Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p> <p><b>a) Generalversammlung</b></p>
Generalversammlung	<p><b>Art. 12</b> Die GV findet im ersten Quartal statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abnahme des Protokolls der letzten GV</li> <li>– Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>– Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>– Genehmigung des Budgets</li> <li>– Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>– Wahlen</li> <li>– Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>– Statutenänderungen</li> <li>– Bestätigung der Ein- und Austritte</li> <li>– Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>– Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern</li> <li>– Kenntnisnahme von Mitteilungen</li> <li>– Festsetzung der Entschädigungen</li> </ul>

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

Ausserordentliche  
Generalversammlung

**Art. 13**

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Wahlen und  
Abstimmungen

**Art. 14**

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge an die  
Generalversammlung

**Art. 15**

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der GV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidium einzureichen.

**b) Vorstand**

Zusammensetzung  
und Wahl

**Art. 16**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Mitglieder von mehr als einer Sektion dürfen nur in einem Vereinsvorstand mitarbeiten. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens das Vizepräsidium, das Aktuariat sowie die Kassierin bzw. der Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Aufgaben und  
Kompetenzen

**Art. 17**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Er verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von zusammen Fr. 1'500.— pro Rechnungsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium oder Vizepräsidium zusammen mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar oder der Kassierin bzw. dem Kassier.

Vorstand

Der Vorstand erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht und er legt zuhänden der GV die detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget vor.

Präsidium

Das Präsidium leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Es vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Vizepräsidium

Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.

Aktuarat Das Aktuarat besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgaben können auch zwei Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Kassier, Kassierin Die Kassierin, der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins.

Entschädigung **Art. 18**  
Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

### c) Revisoren

Wahl und Zusammensetzung **Art. 19**  
Die Revisorinnen und Revisoren werden durch die GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Es werden ein erster und zweiter sowie ein Ersatzrevisor bezeichnet. Sie lösen sich nach jeder Amtsdauer üblicherweise in dieser Reihenfolge ab, wobei der erste Revisor ausscheidet. Er ist frühestens nach zwei Jahren wieder als Revisor wählbar.

Aufgabe **Art. 20**  
Die Revisorinnen und Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

## IV. Finanzen

Einnahmen **Art. 21**  
Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträge
- Subventionen
- Zinsen von Kapitalien
- Schwarmfang

Ausgaben **Art. 22**  
Die Ausgaben umfassen:

- budgetierte Ausgaben
- von der GV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
- vom Vorstand gemäss Art. 17 beschlossene Ausgaben

**Art. 23**  
Entfällt

## V. Schlussbestimmungen

Haftung **Art. 24**  
Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung **Art. 25**  
Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreivierelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögen **Art. 26**  
Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion des Kantonalverbands Zürcher Imkervereine, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Kantonalverband Zürcher Imkervereine bis

zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband Zürcher Imkervereine.

Statutenrevision

**Art. 27**

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalverbandes Zürcher Imkervereine.

Gültigkeit

**Art. 28**

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 23. Februar 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Februar 2000 und treten am 23. Februar 2024 in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Alfred Frühauf

Yolanda Neuweiler